

Entlassrezept

Formalien und Heilungsmöglichkeiten

Das Entlassmanagement soll die lückenlose Versorgung von Patientinnen und Patienten absichern, die aus dem Krankenhaus in die ambulante Behandlung entlassen werden.

Wie sieht ein ordnungsgemäß ausgestelltes Entlassrezept aus?

Ein Entlassrezept hat verschiedene Merkmale, die bei der Rezeptausstellung und bei der Prüfung in der Apotheke zu beachten sind (Abb. 1):

- Balken „Entlassmanagement“ im Personalienfeld bei Muster-16-Entlassrezepten
- Ziffer 4 bzw. 14 am Ende des Statusfeldes
- BSNR beginnend mit den Ziffern 75 in Personalienfeld und in Codierzeile bei Ausstellung in Reha-Einrichtungen; Standortkennzeichen beginnend mit den Ziffern 77 im Feld BSNR in Personalienfeld und in Codierzeile bei Ausstellung in Krankenhäusern
- Angabe einer Krankenhausarzt Nummer

Dürfen auch BtM- und T-Rezepte als Entlassrezepte ausgestellt werden?

Ja, auch BtM- und T-Rezepte können als Entlassrezepte ausgestellt werden, diese tragen jedoch nicht den auffälligen Balken „Entlassmanagement“ im Personalienfeld. Daher müssen bei diesen Sonderrezepten die anderen Merkmale (Statusfeld, BSNR-Feld) sorgfältig geprüft werden.

Können Entlassrezepte auch als E-Rezept ausgestellt werden?

Ja, Entlassrezepte können auch als E-Rezept ausgestellt werden. Hier muss in der Apotheken-EDV überprüft werden, wie solche Rezepte angezeigt werden, da vermutlich nicht in jedem Fall ein „Image“ eines Rezeptes erstellt wird, auf dem auf einen Blick der Balken im Personalienfeld sowie die entsprechenden Kennziffern ersichtlich werden. Daher soll-

1 Vordruck: Es werden Muster-16-Rezepte mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalienfeld verwendet.
Hinweis: BtM- und T-Rezepte weisen diese Kennzeichnung **nicht** auf, sondern sind nur am Kennzeichen „4“ bzw. „14“ (siehe Punkt 2) und der mit „75“ bzw. „77“ beginnenden Nummer im BSNR-Feld (siehe Punkt 3) zu erkennen.

2 Kennzeichen „4“ bzw. „14“: Entlassrezepte werden am Ende des Statusfeldes mit einer „4“ bzw. „14“ gekennzeichnet.

3 Betriebsstätten-Nr./Standortkennzeichen: Reha-Einrichtungen tragen eine BSNR beginnend mit den Ziffern „75“ in BSNR-Feld und Codierzeile ein. Krankenhäuser tragen an diesen Stellen ihr Standortkennzeichen, beginnend mit den Ziffern „77“, ein.

4 Krankenhausarzt Nummer (KHANR): Im Aufbau wie die LANR.

Abb. 1: Arzneimittelverordnungen im Rahmen des Entlassmanagements

ten sich Apotheken damit vertraut machen, an welcher Stelle der E-Rezept-Bearbeitung die Kennziffern bei E-Rezepten dargestellt werden, um diese dann entsprechend prüfen zu können. BtM- und T-Entlassrezepte können noch nicht in elektronischer Form ausgestellt werden. Dies wird voraussichtlich erst zum 01.07.2025 möglich sein.

Was hat es mit Standortkennzeichen und BSNR auf sich und wie ist diesbezüglich der aktuelle Stand?

Seit Sommer 2023 wird im Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a SGB V, der zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. geschlossen wurde, bei der Ausstellung per BSNR (beginnend mit 75) für Reha-Einrichtungen und per Standortkennzeichen (beginnend mit 77) für Krankenhäuser differenziert. Derzeit wird in der für Apotheken maßgeblichen Anlage 8 des Rahmenvertrags lediglich eine BSNR mit 75 aufgeführt, daher ergeben sich hier zwangsläufig Fragestellungen und ggf. Retaxrisiken bei diesen Formalien. Die Ersatzkassen haben diesbezüglich mittlerweile eine Friedenspflicht vorerst bis zum Ende des Jahres 2024 vereinbart.

Bei papiergebundenen Muster-16-Entlassrezepten bleibt demnach der Vergütungsanspruch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei einem fehlenden oder fehlerhaften Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld, wenn die Verordnung als Entlassrezept erkennbar ist
- Bei einer fehlenden BSNR bzw. einem fehlenden Standortkennzeichen im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierleiste mit „75“ bzw. „77“ beginnt
- Bei einer fehlenden Übereinstimmung der BSNR bzw. des Standortkennzeichens in der Codierleiste mit der entsprechenden Angabe im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierleiste mit „75“ bzw. „77“ beginnt

Bei unterschiedlichen Angaben von „75“ und „77“ im Personalienfeld und in der Codierleiste nutzen die Rechenzentren die Nummer aus dem Personalienfeld. Bei papiergebundenen BtM- und T-Rezepten im Entlassmanagement bleibt der Vergütungsanspruch bestehen, wenn bei fehlendem oder fehlerhaftem Kennzeichen im Statusfeld die BSNR bzw. das Standortkennzeichen im Personalienfeld mit den Ziffern „75“ bzw. „77“ beginnt bzw. bei einer fehlenden oder fehlerhaften BSNR bzw. einem feh-

lenden oder fehlerhaften Standortkennzeichen, wenn im Statusfeld das Kennzeichen „04“ bzw. „14“ vorhanden ist. Welche Friedenspflichten bei den jeweiligen Primärkassen gelten, sollten Apotheken regelmäßig im für sie relevanten Bezirk prüfen.

Wer darf Entlassrezepte ausstellen?

Ein Entlassrezept muss von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt oder einer sie bzw. ihn vertretenden Person ausgestellt werden.

Welche Heilungsmöglichkeiten hat die Apotheke bei Entlassrezepten?

Gemäß § 6 Abs. 2 der Anlage 8 des Rahmenvertrags hat die Apotheke folgende Heilungsmöglichkeiten bei Entlassrezepten (nicht BtM-/T-Rezept), die Änderungen sind mit Datum und Kürzel bzw. bei E-Rezepten im Abgabedatensatz zu dokumentieren:

- Ein im Statusfeld fehlendes Kennzeichen („4“) darf ergänzt bzw. nach Rücksprache mit der verschreibenden Person korrigiert werden.
- Die Krankenhausarztnummer darf aus dem Arztstempel übernommen werden.
- Eine fehlende BSNR darf entsprechend der Codierzeile ergänzt werden.
- Bei Abweichung in BSNR-Feld und Codierzeile darf nach Rücksprache nach Bestätigung der Richtigkeit der Nummer in der Codierzeile die Nummer im BSNR-Feld gestrichen werden.
- Eine fehlende Facharztbezeichnung darf nach eigener Vergewisserung ergänzt werden.

Welche Änderungen dürfen auf BtM- und T-Entlassrezepten vorgenommen werden?

Auch bei BtM- und T-Rezepten, die als Entlassrezept ausgestellt werden, dürfen Apotheken gemäß § 6 Abs. 3 der Anlage 8 des Rahmenvertrags Änderungen vornehmen, die auf dem Rezept mit Datum und Kürzel abzuzeichnen sind:

- Die Ziffer im Statusfeld darf ergänzt werden, wenn die Nummer im BSNR-Feld mit den Ziffern „75“ beginnt.
- Eine fehlende oder falsche Nummer im BSNR-Feld kann nach Arztrücksprache ergänzt bzw. korrigiert werden, wenn im Statusfeld die Ziffer „4“ steht.

- Ein leeres Feld der Krankenhausarzt Nummer darf mit der Nummer aus dem Arztstempel gefüllt werden.

Sind Aufkleber auf Entlassrezepten erlaubt?

Nach Anlage 8 des Rahmenvertrags sind Aufkleber im Personalienfeld unzulässig. Allerdings gelten Aufkleber, die fest und untrennbar mit dem Rezept verbunden sind und deren Angaben denen des Personalienfeldes entsprechen, als formaler Fehler und dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Anlage 8 des Rahmenvertrags nicht retaxiert werden.

Rezeptgültigkeit

Wie lange ist ein Entlassrezept gültig?

Ein Entlassrezept ist 3 Werktage inklusive dem Ausstellungsdatum gültig. Werktage sind alle Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Sonn- und Feiertage werden für die Gültigkeitsdauer nicht eingerechnet. Das gilt auch für T- und BtM-Rezepte, deren Gültigkeit sonst länger ist.

Rezeptbelieferung: Packungsgrößen und Rabattverträge

Welche Mengen dürfen auf Entlassrezepten verordnet und abgegeben werden?

Im Rahmen des Entlassmanagements darf immer nur die kleinste definierte Normgröße oder weniger eines Arzneimittels verordnet werden. Wenn für einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe kein N1-Bereich definiert wurde und demnach der N2- oder sogar der N3-Bereich der kleinste definierte Normbereich ist, können diese Normgrößen verordnet werden.

Was ist bei Packungsgrößen ohne N-Kennzeichen zu beachten?

Tragen Packungen kein Normkennzeichen, weil die Menge unterhalb des definierten N1-Bereichs liegt, können diese Packungen verordnet und abgegeben werden.

Fall	Beispiel	Kleinst definiierter N-Bereich gemäß PackungsV	Abgabe gemäß Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V (gilt für Primärkassen, sofern keine andere Regelung im regionalen Arzneimitteliefervertrag besteht)	Abgabe gemäß vdek-AVV (gilt für Ersatzkassen)
Arzneimittel				
Packung < N1 verordnet und im Handel	MONO EMBOLEX 3.000 I.E. Prophylaxe Sicherh.Spr. 2 Stück	N1	Abgabe der verordneten Packung, da die Menge < N1 ist	Abgabe der verordneten Packung, da die Menge < N1 ist
N1 verordnet und im Handel	MONO EMBOLEX 3.000 I.E. Prophylaxe Sicherh.Spr. 10 Stück N1	N1	Abgabe der N1-Packung, da N1 der kleinste definierte Normbereich ist	Abgabe der N1-Packung, da N1 der kleinste definierte Normbereich ist
2 x N1 verordnet	FORMATRIS 6 µg Novolizer 1 x 60 ED Inhalator + Patrone 1 Stück N1 x 2!	N1	Abgabe einer N1-Packung, da die Menge den N1-Bereich nicht überschreiten darf	Abgabe einer N1-Packung, da die Menge den N1-Bereich nicht überschreiten darf
N2 verordnet; N1 oder kleinere Packungen im Handel	MONO EMBOLEX 3.000 I.E. Prophylaxe Sicherh.Spr. 20 Stück N2	N1	Abgabe einer N1-Packung – oder einer kleineren Packung	Abgabe einer N1-Packung – oder einer kleineren Packung
N2 verordnet; keine kleinere Packung im Handel	ABACAVIR/Lamivudin Mylan Pharma 600 mg/300 mg FTA 30 Stück N2	N2	Abgabe der N2-Packung, da N2 der kleinste definierte Normbereich ist	Abgabe der N2-Packung, da N2 der kleinste definierte Normbereich ist
N2 verordnet; keine kleinere Packung im Handel	LANTHAN Mylan 1.000 mg Kautabletten 90 Stück N2	N1	Keine Abgabe möglich	Abgabe der N2-Packung, da diese die kleinste im Handel befindliche Packung ist → Sonder-PZN 06460731 aufdrucken + Rezeptvermerk aufbringen und abzeichnen
Rezepturen				
Für eine Reichdauer von bis zu 7 Tagen verordnet			Abgabe der verordneten Menge	Abgabe der verordneten Menge
Erkennbar für längeren Zeitraum als 7 Tage verordnet			Kürzen der Menge auf Reichdauer bis zu 7 Tage + Rezeptvermerk aufbringen und abzeichnen	Abgabe der verordneten Menge
Sonstige Produkte gemäß § 31 SGB V: Medizinprodukte, Verbandstoffe, Teststreifen, bilanzierte Diäten				
Für eine Reichdauer von bis zu 7 Tagen verordnet	MACROGOL dura Plv.z.Herst.e.Lsg. z.Einnehmen 10 Stück		Abgabe zulässig	Abgabe zulässig
Erkennbar für längeren Zeitraum als 7 Tage verordnet	MACROGOL dura Plv.z.Herst.e.Lsg. z.Einnehmen 100 Stück		Kürzen der Menge auf Reichdauer bis zu 7 Tage oder Abgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung + Rezeptvermerk aufbringen und abzeichnen	Kürzen der Menge auf Reichdauer bis zu 7 Tage oder Abgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung + Rezeptvermerk aufbringen und abzeichnen

Tab.: Beispiele

Was gilt für andere Produktgruppen als Arzneimittel?

Medizinprodukte, Hilfsmittel zum Verbrauch, Harn- und Bluttteststreifen, Verbandmittel und Diätetika zur enteralen Ernährung gemäß § 31 SGB V können für einen Zeitraum von maximal 7 Tagen verordnet werden. Wurde erkennbar darüber hinaus verordnet, darf die Menge ohne Arztrücksprache auf eine Reichdauer von 7 Tagen gekürzt oder die kleinste im Handel befindliche Packung abgegeben werden.

Eine N1 ist verordnet, es gibt aber noch kleinere Packungsgrößen: Was ist zu tun?

Auch wenn neben einer N1-Packung noch kleinere Mengen ohne Normkennzeichen im Handel sind, darf die verordnete N1-Packung abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung, in einem solchen Fall die kleinste im Handel befindliche Packung abzugeben.

Beispiel → Packungsgrößen Mono Embolex

Wurden z. B. auf einem Entlassrezept 10 Mono Embolex 3.000 I.E. N1 verordnet, dann muss auch diese verordnete Packungsgröße abgegeben werden. Eine Kürzung auf die Packung zu 2 Stück ohne Normkennzeichen wäre nicht korrekt.

Dürfen mehrere Packungen einer kleinen Packungsgröße abgegeben werden?

Im Vertragstext des Rahmenvertrags Entlassmanagement (Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V), der sich grundsätzlich an die Ärztinnen und Ärzte richtet, liest man in § 4 Abs. 3 Folgendes:

„Soweit dies für die unmittelbar im Anschluss an die Krankenhausbehandlung folgende Versorgung des Patienten notwendig ist, kann im Rahmen des Entlassmanagements die Verordnung von Arzneimitteln

in Form einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung [...] für die Versorgung in einem eingeschränkten Zeitraum erfolgen [...]“.

Im Rahmen des Entlassmanagements darf insgesamt nur eine N1-Packung verordnet werden.

Müssen auch bei Entlassrezepten Rabattverträge berücksichtigt werden?

Ja, Rabattvertragsartikel sind auch im Rahmen des Entlassmanagements vorrangig abzugeben.

Sind Mengenerhöhungen aufgrund von Rabattverträgen zulässig?

(Beispiel: Antibiotikum mit 10 Stück (N1) verordnet, Rabattpartner hat 14 Stück (N1).)

Für den Austausch in einen Rabattartikel gelten die identischen Substitutionsregeln wie für normale Verordnungen. Der Austauschartikel muss den Voraussetzungen nach § 9 Rahmenvertrag entsprechen:

- Gleicher Wirkstoff
- Identische Wirkstärke
- Identische Packungsgröße gemäß § 8 des Rahmenvertrags
- Gleiche oder austauschbare Darreichungsform
- Zulassung für ein gleiches Anwendungsgebiet
- Keine dem Austausch entgegenstehenden betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften

Da es sich um eine identische Packungsgröße gemäß § 8 des Rahmenvertrags handelt, muss das Rabattvertragsarzneimittel mit den 14 Stück abgegeben werden.

Für die Inhalte, die nach sorgfältiger Recherche durch DAP – basierend auf Anfragen aus Apotheken im Rahmen kollegialer Hilfe – erstellt wurden, ist DAP verantwortlich.